

Vertrag zwischen swiss.movie und der SUISA

(Gekürzte Version)

(Die SUISA als Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM)

A. Grundlagen

Grundlage und integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist der Gemeinsame Tarif 3a (GT3a) der Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM. Der BSFA bestätigt dessen Empfang.

B. Vertragsgegenstand

Die SUISA erlaubt dem BSFA (neu swiss.movie) und seinen Mitgliedern, Musik auf Ton- und Tonbild-Träger aufzunehmen. Diese dürfen nicht an Dritte ausgehändigt werden.

Beim Vertonen ist darauf zu achten, dass Charakter und Intention der Musik nicht beeinträchtigt werden. Auf Verlangen eines Urhebers kann die SUISA anordnen, dass dessen Musik aus bestimmten Tonbild-Träger entfernt wird.

Die Verwendung der Musik zu Werbezwecken ist ausgeschlossen.

Die SUISA erlaubt dem BSFA und seinen Mitgliedern, die vertonten Tonbild-Träger wie folgt zu verwenden:

- an eigenen Anlässen des BSFA und dessen Mitgliedern, an denen die Mitglieder unter sich sind.
- an anderen Anlässen des BSFA, seiner Mitglieder-Clubs und deren Mitglieder, wenn von den Zuschauern kein Eintritt erhoben wird.
- an Tonbild-Träger-Wettbewerben.

Jede andere Verwendung bedarf einer besondern Erlaubnis des SUISA.

C. Vergütung

Der BSFA verpflichtet sich, der SUISA eine jährliche Vergütung gemäss Zusatzblatt zu bezahlen, zahlbar jeweils am 1. Juni jeden Jahres.

Als Mitglieder gelten die Club- und Einzel-Mitglieder des BSFA, unabhängig davon, ob sie selber Musik verwenden.

Der BSFA übergibt der SUISA jeweils Ende März jeden Jahres eine Liste aller ihr angeschlossenen Mitglieder. Stellen die Vertragspartner eine dauerhafte Nutzungsänderung um mehr als 10% fest, nehmen sie unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine entsprechende Angleichung der vorgenannten Pauschalentschädigungen vorzunehmen.

D. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den den Vergütungsansätzen nicht enthalten; sie wird gesondert auf den Rechnungen aufgeführt.

E. Verzeichnisse der verwendeten Musik

Die SUISA verzichtet auf die Verzeichnisse der verwendeten Musik.

F. Gültigkeitsdauer

Dieser Vertrag gilt ab 1. Januar 1998 für unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien auf jedes Monatsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

...

Zürich, 18.8.1998

S U I S A

sign. ppa. Irène Philipp

swiss.movie (B S F A)

Ernst Wicki

Zentralpräsident

Kurt Danz

Zentralsekretär